Stadt Nürnberg - Ordnungsamt
Lebensmittelüberwachung
Jahresbericht 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation der Lebensmittelüberwachung
2. Betriebskontrollen
2.1 Überwachungspflichtige Betriebe
2.2 Plankontrollen
2.3 Anlassbezogene Kontrollen
2.4 Operation Opson – Lebensmittelbetrug
2.5 Eigene Schwerpunktkontrollen
2.6 EU-Schnellwarnsystem
3. Probenahmen
4. Verbraucherbeschwerden und Verbrauchereinlieferungen
5. Anordnungen und Ahndung bei lebensmittelrechtlichen Verstößen
5.1 Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder Produkten
5.2 Schließungen von Betrieben und Betriebsteilen
5.3 Bußgeldverfahren und Strafverfahren
5.4 Sonstige Verwaltungsmaßnahmen
5.5 Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB
6. Verbraucherberatung
7. Weitere Aufgaben
7.1 Überwachung von freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken im Einzelhandel
7.2 Ausstellen von Exportbescheinigungen
7.3 Kontrollmitteilungen des Zolls
7.4 Kontrolle von Cross-Compliance/Konditionalität
7.5 Berichterstattungen an übergeordnete Behörden
8. Zusammenarbeit mit anderen Fachdienststellen und Behörden
8.1 Sachgebiet Veterinäramt
8.2 Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenwesen
8.3 BELA-Team bei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen
8.4 Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
8.5 Zollbehörden
8.6 Polizei
9. Sonstige Aktivitäten der Lebensmittelüberwachung
10. Presseberichte und Öffentlichkeitsarbeit
11. Entwicklungen und neue Anforderungen

(Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form (generisches Maskulinum), z. B. „der Lebensmittelkontrolleur“ verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.)

1. Organisation der Lebensmittelüberwachung

Hauptaufgabe der Lebensmittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung der Vorschriften für Lebensmittel im Allgemeinen und die Lebensmittelsicherheit im Besonderen, auf gemeinschaftlicher oder auf einzelstaatlicher Ebene, wobei alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln wie auch von Futtermitteln, die für der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt oder an sie verfüttert werden, einbezogen sind (Art. 14 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen - GVVG). Die Lebensmittelüberwachung dient dem Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren, Täuschung und Irreführung beim Verkehr mit Lebensmitteln, Mittel zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Spiel- und Tabakwaren sowie der Unterrichtung der Wirtschaftsbeteiligten.

Verantwortlich für die Lebensmittelüberwachung sind die Bundesländer. In Bayern liegt die sachliche Zuständigkeit bei den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden als Kreisverwaltungsbehörden und der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Für die kreisfreien Städte ist es eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Sie erhalten hierfür vom Freistaat Bayern eine besondere Finanzzuweisung von 0,28 € je Einwohner (Art. 9 Abs. 5 FAG). Die Zuweisung deckt nur einen geringen Teil des zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personals und wurde trotz Zunahme an Aufgaben und Anforderungen zuletzt 2019 von 0,26 € (2009 – 2018) auf 0,28 € erhöht. Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wird regelmäßig in Audits durch die Regierung von Mittelfranken überprüft.

Die Lebensmittelüberwachung der Stadt Nürnberg ist angesiedelt beim Ordnungsamt. Sie umfasst derzeit 1 Sachgebietsleiter, 14 Lebensmittelkontrolleure und 2 Verwaltungsmitarbeiterinnen. Um den gestiegenen Aufgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht auch in Zukunft gerecht werden zu können, hat der Stadtrat zum Haushalt 2023 zwei zusätzliche Stellen im Bereich der Lebensmittelkontrolle beschlossen. Diese wurden zum 01.07.2023 neu besetzt. Die beiden neuen Kollegen sind nach ihrer erfolgreich abgelegten Anstellungsprüfung seit dem 01.01.2025 voll einsatzfähig.

Die Lebensmittelkontrolleure arbeiten mit einem bayernweiten mobilen EDV-Systems (TIZIAN) mit Tablets und mobilen Druckern. Die papiermäßige Bearbeitung von Vorgängen kann somit komplett entfallen. Für die Zukunft wird die Einführung der elektronischen Betriebsakte angestrebt.

2. Betriebskontrollen

Die Lebensmittelkontrolleure führen Betriebs- und Produktkontrollen durch und gehen Verbraucherbeschwerden nach. Kontrollen finden immer unangemeldet statt und umfassen die Überprüfung der Betriebs- und Personalhygiene, die Warenvorräte, die Produktionsprozesse, die Lieferfahrzeuge, die betriebseigenen Qualitätssicherungs- und Rückverfolgbarkeitssysteme, die Dokumentation und die Produktkennzeichnung. Planprüfungen für Neu- oder Umbauten von Lebensmittelbetrieben und Baubegehungen, der Vollzug der Preisangabenverordnung und die Kontrolle der freiverkäuflichen Arzneimittel gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Lebensmittelüberwachung.

Lebensmittelkontrolleure entnehmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen (Erzeuger – Endverbraucher, einschließlich der Einfuhr) Proben zur Untersuchung und senden diese zur Begutachtung an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben Lebensmittelkontrolleure uneingeschränkten Zugang zu allen Betriebsteilen und Aufzeichnungen, Eingriffsmöglichkeiten in Betriebsabläufe und können Betriebe bei gesundheitlichen Gefahren für Verbraucher sofort schließen.

2.1 Überwachungspflichtige Betriebe

Im Stadtgebiet unterlagen 2024 ca. 7.780 Betriebe der Lebensüberwachung.

Überwachungspflichtige Betriebe nach Gewerbezweigen

Landwirtschaftliche Erzeuger (Urproduktion)	149
Hersteller und Abpacker (industriell)	131
Vertrieb und Transporteure, Import- und Exporteure	499
Einzelhandel, Supermärkte	2745
Gaststätten, Imbisse und Kantinen	4092
Hersteller auf der Einzelhandelsstufe, Metzger, Bäcker, Eisdielen Direktvermarkter	167

Jeder Kontrolleur hat ca. 680 Betriebe in seinem Überwachungsbezirk zu überprüfen. Die Kontrollbereiche werden im 5-Jahres-Turnus gewechselt und neu zugeteilt (letzte Rotation 01.01.2025).

Neben dem Obst- und Gemüsegroßmarkt und den landwirtschaftlichen Erzeugern im Gemüseanbaugebiet „Knoblauchsland“ haben zahlreiche industrielle Lebensmittelhersteller aus den Sortimentsbereichen Backwaren, Fleischerzeugnisse, vegane Fleischersatzprodukte, Catering, Bier, Glühwein und Weinerzeugnisse ihren Sitz im Stadtgebiet. Ebenso haben sich eine Vielzahl von in- und ausländischen Import-, Export- und Großhandelsbetrieben, die neben Lebensmitteln auch kosmetische Mittel, freiverkäufliche Arzneimittel, Tabakwaren, Spielwaren und Bedarfsgegenstände vertreiben, in Nürnberg niedergelassen.

Insgesamt werden im Stadtgebiet jeden Tag ca. 750.000 Verbraucher mit Lebensmitteln versorgt und ca. 1.800.000 Portionen an verschiedenen Lebensmitteln in den unterschiedlichsten Angebotsformen verzehrt. Bei großen Veranstaltungen und Messen wird diese Zahl entsprechend höher.

Täglich werden in Nürnberg ca. 160.000 Portionen Speisen in Großküchen hergestellt und abgegeben. In einer Handvoll speziell ausgestatteter Großküchen wird fast das gesamte Catering und die Versorgung aller städtischen Kitas, Horte, Krippen und Schulverpflegungen produziert.

Bei einer Vielzahl großer und kleiner Veranstaltungen im Stadtgebiet, im Messezentrum, in den Stadien und am Zeppelinfeld wird vor allem an den Wochenenden und in den Abendstunden die Einhaltung des EU-Rechts für Lebensmittel (einschließlich Wein), Zusatzstoffe, Tabakwaren, Mittel zum Tätowieren, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (z. B. Haushaltswaren, Bekleidung, Spielwaren) und der hierzu ergangenen Bundesgesetze und Spezialverordnungen überwacht.

2024 wurden insgesamt 8.990 Kontrollen in 5.376 Betrieben durchgeführt. Dabei wurden alle erforderlichen Nachkontrollen, von Aufsichtsbehörden angeordnete Kontrollen und Kontrollen nach Verbraucherbeschwerden durchgeführt. Kontrollen finden angepasst an die Öffnungszeiten der Betriebe auch vor 6 Uhr und nach 18 Uhr statt (insgesamt an 125 Tagen).

2.2 Plankontrollen

Risikobasierte Plankontrollen finden in festgelegten Abständen von wöchentlich bis zu 3 Jahren statt. Die Abstände ergeben sich aus einer deutschlandweit vorgegebenen Risikobewertung, die für jeden Betrieb erstellt wird. Bewertungsmerkmale sind z. B. die Betriebsart, die Betriebsgröße und Bedeutung des Betriebes, das Verbreitungsgebiet der Produkte, die Verlässlichkeit des Unternehmers, sein funktionierendes Eigenkontrollsystem, das Hygienemanagement und das Produktrisiko. Bei Bedarf werden Kontrollen nach dem Vier-Augen-Prin-

zip durchgeführt. Die Hälfte der 7.780 Betriebe in Nürnberg unterliegen einem Kontrollintervall von 12 Monaten oder darunter. Bei Auffälligkeiten und Beanstandungen wird der betroffene Betrieb einer neuen Risikobewertung unterzogen und das Kontrollintervall verkürzt.

2.3 Anlassbezogene Kontrollen

- **Nachkontrollen** nach Beanstandungen oder veranlassten Zwangsmaßnahmen.

- **Kontrollen bei Veranstaltungen** (z.B. Christkindlesmarkt, Rock im Park, Fußballspiele im Stadion, Volksfeste und Kirchweihen). An 64 Wochenenden oder Feiertagen waren Lebensmittelkontrolleure hier im Dienst. Kritisch sind hier insb. die Verpflegung von großen Besuchermassen, oftmals provisorische Bedingungen kleiner Anbieter und unterschiedlichste Wetterbedingungen. In Vorgesprächen mit den Veranstaltern werden hygienische Mindeststandards, die sich von der Schulung des Personals über bauliche Voraussetzungen der Verkaufsstände bis hin zu ausreichender Kühlung und Wasserversorgung erstrecken, festgelegt und während der Veranstaltung kontrolliert.

- **Kontrollen aufgrund des Europäischen Schnellwarnsystems** (RASFF für Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel, RAPEX für Kosmetik und Bedarfsgegenstände, AAC AA für Amtshilfeverfahren innerhalb der Länder der EU) auf Veranlassung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, der Regierung von Mittelfranken und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). 1.000 Mails oder andere Benachrichtigungen mussten hierzu verwaltungstechnisch abgearbeitet und über das Veranlasste informiert werden. Diese Arbeit erfordert mittlerweile einen hohen Personal- und Zeitaufwand. Hier wird ein dringender Bedarf gesehen, die Flut der Meldungen zu reduzieren und auf die Mitteilung tatsächlicher Gefahren und Probleme zu beschränken.

- **Kontrollen aufgrund von Verbraucherhinweisen oder -beschwerden** werden umgehend durchgeführt.

- **Kontrollen mit der Spezialeinheit des LGL und der Regierung von Mittelfranken** wurden zusätzlich und außerhalb der durch die Risikobeurteilung festgelegten Kontrollfristen durchgeführt. Außergewöhnliche oder gravierende Mängel konnten dabei nicht festgestellt werden und es mussten keine weiteren Maßnahmen veranlasst werden. Dies macht deutlich, dass die Lebensmittelüberwachung die Kontrollen sorgfältig und verantwortungsbewusst durchführt.

- **Kontrollen aufgrund Bedarfsgegenständeverordnung**
 Aufgrund einer Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung im April 2024 sind Unternehmer, einschließlich Importeure, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen verpflichtet, ihre Tätigkeit bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde anzuzeigen. Daraus erfolgten im Jahr 2024 ca. 100 Anzeigen von Betrieben, die zusätzliche Kontrollen nach sich ziehen.

2.4 Operation OPSON – Lebensmittelbetrug

Verstöße, die auf irreführende und betrügerische Praktiken zurückgehen, sind auch in der Lebensmittelbranche keine Seltenheit Mit der weltweiten Operation OPSON gehen Europol und INTERPOL seit dem Jahr 2011 koordiniert gegen Lebensmittelbetrug vor. Das übergeordnete Ziel gemeinsamer OPSON-Schwerpunktaktionen ist der Aufbau und die Stärkung der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit der für Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz zuständigen Behörden mit den Strafverfolgungsbehörden und dem Zoll, sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Weltweit haben sich insgesamt 72 Staaten mit verschiedenen Untersuchungszielen an OPSON X beteiligt. Deutschland nimmt seit OPSON V (2015/2016) jährlich an den Operationen teil.

Festgestellte Verstöße mit grenzübergreifendem Charakter werden seit Ende 2015 über das behördeninterne Administrative-Assistance-and-Cooperation-System (AAC) in der Rubrik „Food Fraud“ (FF) kommuniziert. So ist ein Informationsaustausch zwischen den betroffenen EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission möglich. Drittstaaten werden durch die EU-Kommission informiert.

Die Lebensmittelüberwachung führte im Rahmen des europäischen Programms „Lebensmittelbetrug“ Betriebskontrollen und Probenahmen zur Fahndung nach Verfälschungen durch:

- ***mit anderen Schalenfrüchten und Erdnüssen versetzte gemahlene Haselnüsse und Haselnusszubereitungen,***
- ***durch Zugabe von Zusatzstoffen verfälschtes Thunfischfleisch,***
- ***Verfälschungen von Olivenölen, Kaffee, vanillehaltige Erzeugnissen, Honig,***
- ***Fehldeklaration und Fremdwasserzusatz bei Fisch und Fischerzeugnissen,***
- ***Verfälschungen und schlechte Qualität von Sonnenblumenöl (Hauptanbaugebiet Ukraine),***
- ***Verfälschungen von echten Waldheidelbeeren mit Kulturheidelbeeren.***

Neben der vollzugsrechtlichen Aufarbeitung eigener Kontrollergebnisse durch Erteilen von Anordnungen zur Mängelbeseitigung, Durchführung von Zwangsmaßnahmen oder der Einleitung von Bußgeld- und Strafverfahren müssen hier auch Beanstandungen auswärtiger Behörden abgearbeitet und geahndet werden, wenn die betroffenen Betriebe ihren Sitz in Nürnberg haben.

2.5 Eigene Schwerpunktkontrollen

Fallen bei den durchgeführten Kontrollen immer wieder die gleichen Mängel auf, wird versucht, durch eigene Schwerpunktkontrollen frühzeitig entgegen zu wirken. Im Jahr 2024 wurden dazu verstärkt überprüft:

- **Tabakfreie Nikotin Pouches**
 Tabakfreie Nikotin Pouches werden nach der neuesten Rechtsprechung als Lebensmittel eingestuft und müssen als sogenanntes neuartiges Lebensmittel (Novel Food) eine amtliche Zulassung besitzen. Zulassungen sind keine vorhanden. Durch eine großangelegte Sonderkontrollaktion wurde veranlasst, dass alle tabakfreie Nikotin Pouches aus den Regalen und SB-Automaten entsprechender Betriebe im gesamten Stadtgebiet entfernt wurden.

- **Hygienestatus von Kaffeemaschinen**
 Aufgrund von Hygienemängeln wurden Kaffeemaschinen stillgelegt und durften erst nach erfolgter Grundreinigung wieder in Betrieb gehen. Es erfolgten zwei Bußgeldverfahren, mehrere gebührenpflichtige Anordnungen und mündliche Belehrungen.

- **Schädlingsbefall aufgrund baulicher Mängel**
 Aufgrund Schädlingsbefall mussten Betriebe vorübergehend geschlossen werden. Über 100 gebührenpflichtige Bescheide und über 100 mündliche Belehrungen folgten. Die ursächlichen Probleme durch bauliche Mängel wurden abgestellt bzw. verbessert.

2.6 EU-Schnellwarnsystem

Wie bereits in den Vorjahren, ist auch 2024 die Zahl der durchgeführten Kontrollen, Ermittlungen und Berichtspflichten im Vollzug des EU-Schnellwarnsystems erneut gestiegen. Aufgrund von 850 Rückrufmeldungen musste überprüft werden, ob nicht verkehrsfähige Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Tabakwaren, Bekleidung, Spielwaren und kosmetische Mittel tatsächlich aus dem Verkauf genommen wurden. Vor allem in Betrieben ausländischer Inhaber musste immer wieder festgestellt werden, dass sich weiterhin nicht verkehrsfähige Ware im Verkauf befand. Es wurden beanstandete Erzeugnisse aus dem Verkauf genommen, Warenvertriebswege ermittelt, Abnehmerlisten erstellt und eigene Schnellwarnungen verfasst.

3. Probenahmen

Proben werden nicht nur von Lebensmitteln genommen, sondern auch bei Bedarfsgegenständen wie z. B. Haushaltswaren, Geschirr, Verpackung, Bekleidung, Spielwaren, Mittel zum Tätowieren, Tabakwaren und kosmetischen Mitteln.

Die Probenahmen erfolgen:
- nach einem vom LGL vorgegebenen Monitoring- und Überwachungsplan, mit dem eine landeseinheitliche Übersicht über das Produktangebot und das jeweilige Gefährdungspotential gewonnen und bewertet werden soll,
- bei Beanstandungen und Feststellungen während der Betriebskontrollen,
- aufgrund anlassbezogener Vorfälle nach Festlegung der Aufsichtsbehörden,
- aufgrund von Verbraucherbeschwerden,
- nach eigener Risikobewertung der Lebensmittelüberwachung.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 1.670 Proben entnommen, davon 122 Proben (7%) beanstandet. Beanstandungsgründe waren

Beanstandungsgründe bei Probenahmen

Verunreinigungen und falsche Zusammensetzung	40 %
Mängel bei der Kennzeichnung oder Aufmachung	38 %
mikrobiologische Verunreinigungen	19 %
andere Mängel	3 %

Fast alle Beanstandungen gab es bei Probenahmen nach eigener Risikobewertung der Lebensmittelüberwachung. Von den vorgegebenen Planproben mussten lediglich 5 % beanstandet werden. Dem LGL wurde deshalb mehrfach vorgeschlagen, die Probenahmen nach örtlicher Risikobewertung bei der Probenvorgabe stärker zu berücksichtigen.

4. Verbraucherbeschwerden und Verbrauchereinlieferungen

Von Verbrauchern gingen 371 Beschwerden zu den unterschiedlichsten Feststellungen ein. 20 Produkte wurden wegen festgestellter Mängel zur Begutachtung dem LGL zur Untersuchung vorgelegt. Bei 6 Beschwerdeproben stellte sich heraus, dass die Hinweise und Beschwerden der Bürger berechtigt waren und die vorgelegten Produkte als nicht zum Verzehr geeignet beurteilt wurden.

Beispiele für vorgebrachte Produktmängel
- ***Fremdkörper im Marmeladenglas und im Orangensaft***
- ***Fremdkörper/Ungeziefer in Weizenmehl***
- ***Käfer in Vollkornfladenbrot***
- ***Schimmel in Joghurtprodukten***
- ***Geschmacksabweichungen in zubereiteten Speisen und abgepackten Lebensmitteln***
- ***Wein mit abweichenden unangenehmem Geschmack***
- ***Apfelmus mit fauligem Geschmack***

Beispiele für vorgebrachte Verbraucherhinweise
- ***Mäuse in den Betriebsräumen von Gaststätten, Einzelhandelsgeschäften u. Imbissen***
- ***Mineralwasser schmeckt nach Erdöl***
- ***Unsachgemäße Mülllagerung***
- ***Betriebsräume und Einrichtung unsauber***
- ***Taubenplage aufgrund unsachgemäßer Abfalllagerung (Brot und Teig)***
- ***Irreführende oder fehlende Preisauszeichnung***

- ***Erkrankungen oder Unwohlsein nach Verzehr von Lebensmitteln***
- ***Wespenplage in der Backwarentheke***
- ***Haare im Sandwich***

5. Anordnungen und Ahndung bei lebensmittelrechtlichen Verstößen

Mängel werden je nach Schwere, Anzahl, Häufigkeit und Risiko geahndet durch
- mündliche Belehrung (kostenfrei),
- schriftliche Anordnung (kostenpflichtig),
- Schließung von Betriebsteilen, des Gesamtbetriebes oder Produktionsuntersagung (in der Regel bis zur Mängelbeseitigung) (kostenpflichtig),
- Zwangsgeldandrohung und –vollstreckung,
- Bußgeldbescheid oder Strafanzeige (ergänzend zu Anordnungen und Schließungen),
- Widerruf der Gewerbeerlaubnis (bei fortgesetzter gewerblicher Unzuverlässigkeit).

Insgesamt ist festzustellen, dass die Mehrzahl der Betriebe ordentlich arbeitet und dem Verbraucher sichere Lebensmittel anbietet. Bei über 70 % der Kontrollen sind keine Anordnungen oder nur mündliche Belehrungen erforderlich.

5.1 Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln oder nicht verkehrssicheren Produkten

- Bei ***1.514 Kontrollen*** mussten aufgrund der Schwere der vorgefundenen Mängel schriftliche Anordnungen zur Mängelbeseitigung erlassen werden.
- ***120 Sicherstellungen oder Beseitigungen*** von Produkten waren erforderlich.

Beanstandungsquote nach Gewerbezweigen

Gaststätten, Imbissbetriebe	62 %
Gemeinschaftsverpflegung (Caterer und Kantinen)	10 %
Einzel-, Versand-, Automaten- und Internethandel	13 %
Metzgereien, Bäckereien, Eisdielen und Direktvermarkter	12 %
Hersteller und Abpacker (industriell)	2 %
Vertrieb und Transporteure, Import- und Exporteure	1 %
Landwirtschaftliche Erzeuger (Urproduktion)	0 %

Die in den letzten Jahren stetig steigende Zahl der Beanstandungen bei Gaststätten und Imbissbetrieben ist aus Sicht der Lebensmittelüberwachung in den fehlenden Ausbildungsvoraussetzungen und Qualifikationen für die Betriebsinhaber, der fehlenden Kenntnis beim Umgang mit den Produkten, dem fehlenden Grundwissen über hygienische Anforderungen und der geringen Finanzkraft vieler Betriebe begründet. Um die Situation zu verbessern, wäre eine stärkere Ausbildungs- und Prüfungspflicht für Gastronomen sinnvoll.

5.2 Schließungen von Betrieben und Betriebsteilen

Bei ***87 Betrieben oder Betriebsteilen*** wurden derart gravierende Mängel festgestellt, dass eine vorübergehende Schließung erforderlich war, um weitere gesundheitliche Gefahren für die Verbraucher auszuschließen.

Schließungsanordnungen nach Gewerbezweigen

Gaststätten	39
Imbissbetriebe	32
Lebensmitteleinzelhandel	8
Bäckereien, Backshops	6
Küchen/Kantinen	1
Großhandelsbetriebe	0

Metzgereien/-abteilung	1

5.3 Bußgeldverfahren und Strafanzeigen

Wegen der Schwere der vorgefundenen Mängel in den Bereichen Hygiene, Zusammensetzung, Kennzeichnung, Beschaffenheit und Betriebstechnik wurden ***68 Bußgeldverfahren*** (Bußgelder zwischen 300 € und 2.000 €) und ***5 Strafverfahren*** eingeleitet.

Bußgeld- und Strafverfahren nach Gewerbezweigen

	Bußgeldv.	**Strafanz.**
Gaststätten	34	2
Imbissbetriebe	21	1
Lebensmitteleinzelhandel	3	1
Bäckereien, Backshops	7	1
Küchen/Kantinen	1	0
Großhandelsbetriebe	0	0
Metzgereien/-abteilung	2	0

Des Weiteren wurden 76 Verfahren nach umfangreichen Ermittlungen zur weiteren Verfolgung an andere Behörden weitergeleitet.

5.4 Sonstige Verwaltungsmaßnahmen

- 357 Schreiben zu erforderlichen Verbesserungen (Belehrungen) und Informationen zu Beanstandungen und Rechtsänderungen wurden an Betroffene verschickt.
- 510 Anordnungen und Zwangsgeldandrohungen nach § 39 LFGB ergingen an die Betroffenen.
- 145 Zwangsgelder wurden fällig gestellt.
- 333 Kostenbescheide für Nachkontrollen wurden erstellt.

5.5 Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB

Nach § 40 Abs. 1a LFGB muss die Lebensmittelüberwachung in folgenden Fällen Betriebe auf der Internetseite des LGL für die Dauer von 6 Monaten veröffentlichen:

- Verstöße durch Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstgehalten und Höchstmengen,
- Verstöße durch Vorhandensein nicht zugelassener oder verbotener Stoffe,
- Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften, die dem vorsorgenden Gesundheitsschutz dienen, sowie vor allem Hygiene- oder Täuschungsvorschriften (z. B. Kennzeichnungsmängel), falls aufgrund des Verstoßes ein Bußgeld von mindestens 350 Euro oder eine Sanktionierung wegen einer Straftat zu erwarten ist.

Im Jahr 2024 wurden dort ***50 Lebensmittelbetriebe*** aus Nürnberg veröffentlicht.

6. Verbraucherberatung

Einen hohen Stellenwert hat der präventive Verbraucherschutz. Hierzu gab es ca. 850 telefonischen Beratungen von Verbrauchern und andere Personengruppen sowie Entgegennahmen von Beschwerde- bzw. Verdachtsproben von Verbrauchern.

7. Weitere Aufgaben

7.1 Überwachung von freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken im Einzelhandel

Die Lebensmittelüberwachung überwacht den Verkauf von freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken im Einzelhandel (Drogerien, Lebensmitteleinzelhandel). 2024 wurde hier über 1.000 Kontrollen durchgeführt.

7.2 Ausstellen von Exportbescheinigungen

164 Exportbescheinigungen für verschiedene Produktgruppen Nürnberger Betriebe wurden ausgestellt.

7.3 Kontrollmitteilungen des Zolls

Aufgrund der zunehmenden Einfuhr von Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln, Kosmetika und Tabakwaren aus Nicht-EU-Ländern über den Internethandel müssen immer mehr Kontrollmitteilungen des Zolls zur Überlassung in den zollrechtlichen freien Verkehr bearbeitet werden. Im Jahr 2024 waren 104 Kontrollmitteilungen zu bewerten. Die Lebensmittelüberwachung prüft dabei, ob die Waren freigegeben werden können, gesperrt oder vernichtet werden müssen. Bei den Produkten handelte es sich meist um falsch oder ungenügend gekennzeichnete Waren, die weltweit online eingekauft und überwiegend über Großbritannien eingeführt werden sollten (Nahrungsergänzungsmittel, Potenzmittel, CBD-haltige Produkte, Liquids, Tabakwaren, Kosmetika usw.).

Mit den Zollämtern Nürnberg-Flughafen, Nürnberg-Hafen und Hauptzollamt-Nürnberg wurden behördliche Maßnahmen bei der Einfuhr abgestimmt und durchgeführt.

7.4 Kontrolle von Cross-Compliance/Konditionalität

Bestimmte EU-Agrarzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe sind an Verpflichtungen aus den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz gebunden (erweitere Konditionalität nach Art. 12 VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-V)). Die Lebensmittelüberwachung überprüft zusammen mit der Regierung von Oberbayern bei einer festgelegten Anzahl von Betrieben die Erfüllung dieser anderweitigen Verpflichtungen der Landwirte im Bereich der pflanzlichen Lebensmittelerzeugung.
Diese Aufgabe wurde aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung ab dem 01.06.2024 an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) übertragen.

7.5 Berichterstattungen an übergeordnete Behörden

Die Berichterstattung an die übergeordneten Behörden (Regierung von Mittelfranken, StMUV, LGL, BVL) ist weiterhin sehr zeitintensiv.

Audit der Regierung von Mittelfranken

Die Lebensmittelüberwachung der Stadt Nürnberg wurde im Oktober 2024 durch ein Auditteam der Regierung von Mittelfranken auditiert.
Es wurde ein sehr gut umgesetztes Qualitätsmanagementsystem, sehr gute statistische Aufarbeitung sämtlicher Tätigkeiten, Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns und eine effektive Aufgabenverteilung/Zuständigkeiten unserer Abteilung bescheinigt.

8. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Behörden

8.1 Sachgebiet Veterinäramt

Mit den tierärztlichen Sachverständigen des Veterinäramtes wurden gemeinsame Kontrollen in fleisch-, milch- und fischverarbeitenden Betrieben durchgeführt. Mehrere Großküchen- und Cateringbetriebe wurden auf eine erforderliche EU- Zulassung hingewiesen, die Schaffung der Voraussetzungen wurde angeordnet und geprüft.

8.2 Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenwesen

Mit dem Sachgebiet Gewerbe- und Gaststättenwesen erfolgt eine enge Zusammenarbeit bei Neu- und Wiedereröffnungen von Gaststätten sowie bei fortdauernden Verstößen und bei Hinweisen auf gewerbe- sowie gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit. Gegebenenfalls wird dort ein Widerruf der Gaststätten- oder der Gewerbeerlaubnis geprüft. Außerdem meldet die Lebensmittelüberwachung Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz der Gaststättenabteilung.

8.3 BELA-Team bei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen

Wenn bei Krankheitsausbrüchen mit mindestens zwei Erkrankten der Verdacht auf ein gemeinsam verzehrtes Lebensmittel und eine Verursachung durch Bakterien, Viren, Parasiten, Toxine oder Amine vorliegt, muss eine Meldung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit über das bundeseinheitliche System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die bei Krankheitsausbrüchen beteiligt sind, erfolgen (BELA-Meldung).

Bei Verdachtsfällen wird ein BELA-Team unter Leitung der Lebensmittelüberwachung mit Gesundheitsamt und Veterinäramt gebildet, das den Krankheitsausbruch ermittelt, analysiert, bewertet, Handlungsanweisungen für die zuständigen Dienststellen erstellt und Maßnahmen und Anordnungen beschließt. 2024 wurden ***13 Verdachtsfälle*** bearbeitet.

8.4 Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Dem LGL wurden 1.670 Proben zur Untersuchung und Begutachtung vorgelegt, die in Hersteller-, Import-, Export-, Großhandels-, Einzelhandels- und Verarbeitungsbetrieben der Bereiche Lebensmittel, Wein, Tabakwaren, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände anlässlich von Betriebskontrollen oder gezielten Überprüfungen entnommen oder von Verbrauchern reklamiert wurden. Mit Spezialisten aus verschiedenen Fachbereichen des LGL wurden mehrere anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

8.5 Zollbehörden

In Zusammenhang mit Zoll- und Einfuhrbestimmungen war eine Vielzahl von Anfragen von Gewerbetreibenden zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht, des Tabakrechts, beim Import von Waren, vor allem aus Drittländern, zu beantworten.

8.6 Polizei

Von verschiedenen Polizeidienststellen gingen Meldungen über hygienische Missstände und Verstöße gegen die Preisangabenverordnung ein, die während polizeilicher Kontrollen in Lebensmittelbetrieben, Gaststätten oder bei Lebensmitteltransporten festgestellt wurden. In Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei (K12) wurden bei verschiedenen Gewerbebetrieben Ermittlungen zu Straftatbeständen durchgeführt. Entsprechende Anordnungen, Bußgeld- und Strafverfahren wurden eingeleitet.

9. Sonstige Aktivitäten der Lebensmittelüberwachung

- Mitarbeit in zwei Arbeitskreisen der Lebensmittelkontrolleure im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

- Schulung von Gastronomen für den Unterrichtungsnachweis im Gaststättengewerbe bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg
- Einführung von Praktikanten und Studenten der Veterinärmedizin und angehende Lebensmittelchemiker in die Überwachung und Kontrolle von Lebensmitteln
- Fachvorträge bei Innungen und Verbänden des Nahrungsmittelgewerbes
- Fachvortrag bei der Fortbildungsveranstaltung für Leiterinnen und Leiter von Kinderkrippen und -horten beim Jugendamt der Stadt Nürnberg und Amt für Landwirtschaft und Forsten

10. Presseberichte und Öffentlichkeitsarbeit

- Schlupflöcher für Schädlinge
- Hat Nürnberg ein Hygieneproblem?
- Nürnberg führt die Ekelliste an
- Sorgenfreier Eisgenuss
- Döner unter der Lupe: Nürnberger Buden im Fokus der Lebensmittelüberwachung
- Christkindlesmarkt – Kontrolleure haben Buden im Blick

11. Entwicklungen und neue Anforderungen

- Einen immer größer werdenden Problembereich und Arbeitsaufwand stellt der **Onlinehandel** dar.

 Zunehmend vertreiben nicht registrierte Betriebe und Personen gekaufte oder selbst hergestellte Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetika und Tabakwaren im Internet, produzieren oder lagern die Waren in Wohnungen. Solche Betriebe und Personen lassen sich häufig nicht als Lebensmittelunternehmer registrieren, die Betriebsräume fallen nicht auf und Wohnungen unterliegen aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) einer eingeschränkten Kontrollmöglichkeit. Eine große Herausforderung stellt die Überwachung neuer Produkte, zulassungspflichtige neuartige Lebensmittel, CBD-Produkte, Einweg-E-Shishas, Liquids, Snus, tabakfreie Nikotin-Pouches, Insekten als Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und nachgemachte Lebensmittel und Kosmetika dar.

 Immer mehr auf ausländische Lebensmittel ausgelegte Einzelhandelsgeschäfte beziehen Waren direkt im Internet in den Herkunftsländern, die häufig nicht den lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU entsprechen (insb. bei der Kennzeichnung). Hier fallen dann sehr viele Kontrollmitteilungen des Zolls an (siehe Ziffer 6.3).

 Neue Onlinesupermärkte mit überwiegendem Sitz in Berlin haben sich im Nürnberger Stadtgebiet angesiedelt. Diese liefern ihr gesamtes Warensortiment von 05:00 Uhr früh bis 23:00 Uhr abends mit ihren Lieferflotten (Fahrrad, Roller oder PKW) innerhalb von 10 Minuten an die Haustür.

 Die Lebensmittelüberwachung überprüft seit Anfang 2024 Homepages und Internetauftritte aller Nürnberger Betriebe, die Lebensmittel, Kosmetik, Tabakwaren und Bedarfsgegenstände auch online anbieten auf Rechtmäßigkeit und veranlasst bei Bedarf entsprechende Änderungen oder Abschaltungen ihrer Internetauftritte.

- Ebenfalls einen immer größer werdenden Problembereich und Arbeitsaufwand sind **Verkaufsautomaten und Automatengeschäfte**.

 Mehrere neue 24/7-Läden bieten ihre Produkte täglich rund um die Uhr aus Automaten an. In der Innenstadt vermieten Ladenbesitzer Stellflächen für Lebensmittelautomaten. Hier bieten teilweise bis zu 10 verschiedene Anbieter in bis zu 15 Automaten ihre selbsterzeugten oder zugekauften Produkte an, ohne dass Personal vorgehalten werden muss und eine sofortige Kontrollmöglichkeit besteht. In solchen Automatenläden werden häufig zulassungspflichtige neuartige Lebensmittel, CBD-Produkte, Einweg-E-Shishas, Liquids, tabakfreie Nikotin-Pouches angeboten.

Die Anzahl der Direktvermarkter (Landwirte mit Hofläden oder Selbstbedienungsautomaten direkt am Hof, oder im Stadtgebiet) steigt weiterhin kontinuierlich an.

Strittig ist auch, ob solche Verkaufsstellen dem Ladenschlussrecht unterliegen, und wie sie sich auf den normalen Einzelhandel auswirken.

- Die **Gastronomie** wird aufgrund fehlender Kenntnisse, des Personalmangels, geringer Finanzmittel, steigender Kosten und der daraus resultierenden Mängel bei der Betriebs- und Produkthygiene ein Schwerpunkt der Beanstandungen sein.

- Der festzustellende zunehmende **Schädlingsbefall** in Lebensmittelbetrieben erfordert verstärkte Kontrollen, Beratung, Maßnahmen und Monitoring.

- Ein Schwerpunkt wird weiterhin die Überwachung des Marktes von **freiverkäuflichen Arzneimitteln** im Einzelhandel (auch online) außerhalb von Apotheken sein.

- Durch die **Legalisierung von CBD- und HHC-haltigen Produkten** und der daraus bisher ungeklärten Rechtslage entsteht ein neues breites Aufgabenspektrum, das eine intensive, spezialisierte Überwachung erforderlich macht.

- Auch der Bereich der Lebensmittelüberwachung steht nunmehr vor **demografischen Herausforderungen**. Viele erfahrene Lebensmittelkontrolleure wechseln die nächsten Jahre in den Ruhestand, so dass der Ausbildungsbedarf sowohl hier als auch in den Nachbargemeinden oder -landkreisen hoch sein wird. Auch wenn der Beruf des Lebensmittelkontrolleurs inhaltlich durchaus attraktiv ist, fällt die Nachwuchsgewinnung zunehmend schwer – dem hohen Anspruch an das Berufsprofil (z.B. Innehaben eines Meistertitels), den inhaltlich immens gestiegenen rechtlichen Anforderungen und Erwartungen an eine schnelle und dennoch rechtssichere Entscheidungsfähigkeit stehen zunächst Eingruppierungen in A 8 gegenüber. Um hier den Fachkräftemangel und die Abwanderung in attraktivere Eingruppierungen in Nachbarstädte zu verhindern erarbeitet OA derzeit ein aus unserer Sicht dringend erforderliches Fachkarriere-Konzept aus. 2025 soll dies dem POA vorgelegt werden.

Nürnberg, 04.04.2025
Ordnungsamt
i. A. Gruber (Sachgebietsleiter)